

Tipp des Monats April 2013

Durchblick bei der Kostenerstattung: Brillen und Arbeitslosengeld II

Wird eine neue Brille benötigt oder fallen größere Reparaturen an, entstehen oft hohe Kosten, die aus der Regelleistung nicht ohne Weiteres zu bezahlen sind. Die Jobcenter lehnen die Übernahme der Anschaffungskosten für eine Brille generell ab. Trotzdem kann es sich lohnen, einen Antrag zu stellen – denn entschieden wird im Einzelfall. Wird der Antrag abgelehnt, ist auch eine Klage vor Gericht denkbar. Inzwischen hat das Sozialgericht Detmold einem ALG II-Leistungsbezieher die Kosten für eine Gleitsichtbrille als erstattungsfähig anerkannt. Ebenso verurteilte das Sozialgericht Osnabrück das Jobcenter, die Kosten für eine Brillenreparatur zu übernehmen.

Darüber hinaus können bei Bedürftigkeit weitere Optionen ausgeschöpft werden. Zum Beispiel ist auch ein Antrag beim Sozialamt möglich. Leistungen kann es dann geben, wenn die Brille sowohl für die Orientierung als auch für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft unerlässlich ist. Es handelt sich dabei um Leistungen der Eingliederungshilfe, für die keine Schwerbehinderung vorliegen muss. Alle Menschen, die Unterstützung vom Sozialamt oder vom Jobcenter beziehen, können Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten. Auch „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ können beim Sozialamt beantragt werden. Diese finden immer dann Anwendung, wenn keine anderen Anspruchsgrundlagen existieren und die Übernahme gerechtfertigt ist.

Noch Fragen? Wir antworten gern:
Zentrum für Beratung und Begegnung (ZEBRA)
Bahnhofsplatz 16
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 05242 / 49910

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

